

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 148/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. April 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat die Klägerin nicht dadurch "bezeichnet", dass sie beanstandet, das Berufungsgericht habe zu der Frage, ob die bei ihr diagnostizierte psychische Erkrankung auf den 1988 erlittenen Arbeitsunfall zurückzuführen ist, trotz entsprechender Anträge keinen Beweis erhoben. Die Verfahrensrüge kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass eine solche Konstellation gegeben sei, wird nicht schlüssig dargetan.
- 3 Die Beschwerde bezieht sich auf die in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestellten und protokollierten Anträge, hilfsweise von Amts wegen ein psychiatrisch/psychosomatisches Gutachten einzuholen sowie die behandelnde Ärztin Frau Dr. D. zur mündlichen Anhörung zwecks Klärung von Widersprüchen in ihren schriftlichen Auskünften zu laden.
- 4 Bezüglich des Antrags auf Einholung eines Sachverständigengutachtens kann dahinstehen, ob die fehlende Protokollierung eines Beweisthemas durch den Hinweis ersetzt werden kann, dieses habe sich aus dem Kontext der mündlichen Verhandlung ergeben. Denn die Klägerin legt nicht dar, dass und warum das LSG sich zu der Beweiserhebung hätte veranlasst sehen müssen. Verfahrensfehlerhaft ist die Ablehnung eines Beweisantrages nur, wenn das Berufungsgericht dem Antrag "ohne hinreichende Begründung" nicht entsprochen hat. Die zitierte Wendung ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Es kommt deshalb nicht darauf an, ob - wie die Klägerin meint - die im angefochtenen Urteil für die Nichtbefolgung des Beweisantrags angeführten Gründe nichtssagend oder unvollständig sind, sondern darauf, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserhebliche Tatsachen offen geblieben sind, sei es, weil die notwendigen Feststellungen überhaupt fehlen oder weil sie nicht prozessordnungsgemäß zustande gekommen sind.
- 5 Die Beschwerdebegründung äußert sich lediglich dazu, warum aus der Sicht der Klägerin die Einholung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens geboten gewesen wäre. Dass der aus Sicht des LSG relevante medizinische Sachverhalt unklar geblieben sei, ist ihr nicht zu entnehmen. Insbesondere ergibt sich das nicht daraus, dass das Gericht das zuvor auf Antrag der Klägerin nach § 109 SGG eingeholte Gutachten des Sachverständigen Dr. S. hinsichtlich



der Kausalitätsbeurteilung für widersprüchlich, unschlüssig und nicht überzeugend gehalten und sich stattdessen der Beurteilung in der von der Beklagten vorgelegten beratungsärztlichen Stellungnahme des Nervenarztes Dr. Dr. W. angeschlossen hat. Letzteres hält die Klägerin zwar für unzulässig, weil es sich bei der Äußerung des Beratungarztes um ein Parteigutachten ohne Beweiswert handele. Sie greift damit aber nur die Beweiswürdigung des LSG an, die einer Überprüfung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zugänglich ist. Die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, derzufolge die Zulassung der Revision wegen einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht verlangt werden kann, kann nicht dadurch unterlaufen werden, dass aus angeblichen Mängeln der Beweiswürdigung ein Bedarf an weiterer Sachaufklärung abgeleitet wird.

- 6 Für den zweiten Beweisanspruch, der auf Vernehmung der behandelnden Ärztin als sachverständige Zeugin gerichtet war, gelten ähnliche Überlegungen. Auch hier nimmt die Beschwerde nicht zur Entscheidungserheblichkeit der beantragten Beweiserhebung Stellung, obwohl dazu Anlass bestanden hätte. Durch die Vernehmung der Zeugin Dr. D. sollte eine Verschlechterung im Gesundheitszustand der Klägerin bewiesen werden. Eine solche Verschlechterung durch Entstehung einer somatoformen Schmerzstörung mit konsekutiver Persönlichkeitsveränderung hat jedoch auch das LSG nicht in Abrede gestellt; es hat sich lediglich nicht davon überzeugen können, dass diese Störung Folge des 1988 erlittenen Arbeitsunfalls ist. Dass die Zeugin zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Jahre nach dem Unfall aufgetretenen psychischen bzw psychosomatischen Erkrankung mit dem Unfallgeschehen und seinen Folgen befragt werden sollte, was im Übrigen den Rahmen einer bloßen Zeugenaussage gesprengt hätte, hat die Klägerin selbst nicht geltend gemacht. Angesichts dessen kann auf sich beruhen, dass ihr als Ärztin für Orthopädie auch die fachliche Kompetenz zur Beurteilung der auf psychiatrischem Gebiet liegenden Gesundheitsstörungen fehlen dürfte.
- 7 Da Zulassungsgründe nach alledem nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

